

Autor	Beitrag
Ingo Hupens 09.05.2014 11:33	Hallo zusammen, eine Gewerbetreibende hat einen Einzelhandel mit Textilien und Wohnaccessoires angemeldet und möchte jetzt, dass das Ganze um "Outlet" erweitert wird. Bislang hatte ich hier noch keine Gewerbemeldungen, die mit Outlet-Verkäufen zu tun hatten. Wie wird das eigentlich anderswo gehandhabt? Was wird bei Outlet-Verkäufen als Gegenstand des Gewerbes eingetragen. Es soll ja immer eindeutig angegeben werden, was für eine gewerbliche Tätigkeit ausgeführt wird. Ist "Outlet-Verkauf" eindeutig? MfG - Ingo
Thomas Mischner 09.05.2014 12:00	Hallo, die allwissende Wikipedia verrät uns: „Ein Outlet ist im deutschen Sprachraum eine Verkaufsstelle, in der Waren aus nicht mehr aktuellen Kollektionen, B-Ware, Rückläufer des Handels oder Ware aus Überproduktionen zu in der Regel günstigeren Preisen angeboten werden. Im Gegensatz zum klassischen Fabrikverkauf wird ein Outlet nicht zwingend vom Hersteller der Waren betrieben.“ Gewerberechtlich dürfte es ohne Bedeutung sein, ob ein Händler nun die aktuelle Kollektion oder (auch) jene vom Vorjahr sowie „B-Ware“ verkauft. Wenn es sich dabei ebenfalls um Waren der bereits angezeigten Art (= Textilien und Wohnaccessoires) handelt, sehe ich keine Anzeigepflicht.
Rheinhesse 12.05.2014 22:08	:moin: aus Rheinhessen - z. Zt. in Mayen, stimmte Thomas da gerne und vollinhaltlich zu - eine Gewerbeanzeige auf der nur "Outlet-Center" als Gewerbegegenstand stünde, würde ich zurückweisen wollen da diese Aussage allein für mich nach "Handel mit Waren aller Art" klingt und m. E. unzulässig wäre. Nix dagegen da auch "Outlet-Center" mit draufzuschreiben, aber bitte mit allen Warengruppen die angeboten werden sollen.
PgFrank 10.11.2020 17:32	Vielleicht sollten Sie die Richtung der Ware ändern? Oder wenden Sie sich an kompetente Vermarkter. Schließlich hängt der Erfolg eines Unternehmens nicht nur von der Qualität und Nachfrage Ihrer Produkte ab.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: